



A_0024_Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) der KSZ GmbH (nachfolgend auch kurz „KSZ“), Parkring 2, 8712 Niklasdorf, gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und KSZ.
- 1.2. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Die Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn KSZ dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- 1.3. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des Monats, das der Verständigung des Auftraggebers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers zum KSZ, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers beim KSZ einlangt. Die Verständigung des Auftraggebers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist.

2. § 2 Angebot

- 2.1. Die Angebote des KSZ gelten als freibleibend sowie unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Sämtliche Aufträge, ob sie dem KSZ unmittelbar oder elektronisch erteilt worden sind, werden erst rechtswirksam, wenn sie von KSZ schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt worden sind. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen zwei Tagen nach Ausstellung des Bestätigungsschreibens schriftlich zu widersprechen, andernfalls die in der Auftragsbestätigung gegenüber dem ursprünglichen Auftrag enthaltenen Änderungen als vom Auftraggeber genehmigt gelten.
- 2.3. KSZ ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Auftraggeber erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwegsame Auftrag nicht dem KSZ zurechenbar ist.
- 2.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das KSZ.
- 2.5. KSZ ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen – auch zu einem späteren Zeitpunkt - entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung der Entgeltforderungen durch den Auftraggeber gefährdet erscheinen.

3. § 3 Rechte und Pflichten der Vertragsteile

- 3.1. KSZ verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.2. KSZ ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbilderausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen des KSZ eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.
- 3.3. Nicht eingeschrieben zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt.
- 3.4. Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift bzw seiner Email-Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des KSZ nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von KSZ gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden. Sofern der Auftraggeber zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen des KSZ dem Auftraggeber mittels elektronischer Medien (zB Email) übermittelt werden.

Fa. KSZ GmbH, Parkring 2, A-8712 Niklasdorf // Dipl.-Ing. Wolfgang Zankl, Geschäftsführer // Tel.nr.: 0043 3842 81381, Fax: 0043 810 9554 171222, Email: wolfgang.zankl@ksz-gmbh.at // Firmenbuchnr.: 350933 d, LG Leoben, UID Nr.: ATU 65900288 // Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Kontonr.: 00004115697, BLZ: 20815, IBAN: AT 462081500004115697, SWIFT: STSPAT2GXXX



A_0024_Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse gesendet wurden.

- 3.5. KSZ kann sich zur Vertragserfüllung anderer hiezu geeigneter dritter Personen bedienen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. KSZ ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, diese Auftragserteilung an einen Dritten binnen zehn Tagen unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufträge, die seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten durch KSZ erforderlich macht.
- 3.6. Für den Fall, dass KSZ zur Vertragserfüllung einen entsprechend geeigneten Dritten als Subplaner heranzieht, hat er diesen in Abänderung des Punktes 3.5. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge zu erteilen. KSZ ist diesfalls verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn er beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dem an den Subplaner erteilten Auftrag binnen sieben Tagen unter Angabe von Gründen widerspricht, ist der Auftrag durch KSZ selbst durchzuführen. KSZ ist verpflichtet, dem Auftraggeber über dessen Aufforderung etwaig bestehende Ansprüche gegen den Subplaner abzutreten.

4. § 4 Gewährleistung und Entstehen für Mängel

- 4.1. KSZ ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 4.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs laut Punkt 4.3.
- 4.3. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung des KSZ an den Auftraggeber über.
- 4.4. Beanstandungen sind unverzüglich spätestens binnen vierzehn Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung unter genauer Angabe und Beschreibung der Mängel und der Schäden dem KSZ mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben (Mängelrüge). Der Auftraggeber ist also nicht berechtigt, einseitige Maßnahmen zu ergreifen. Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des vereinbarten Entgelts.
- 4.5. Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt, so wird von KSZ keine Gewährleistung bzw Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw sonstigen Softwarefehlern übernommen.
- 4.6. Sollte einer der Vertragsteile erkennen, dass er eine ihm obliegende Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. KSZ hat seine Leistung mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- 4.7. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetragenen Mängel laut Punkt 4.2. schriftlich gerügt hat. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat KSZ nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Leistung bzw den mangelhaften Teil nachzubessern. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw Nachtrag des Fehlenden sind von KSZ innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 4.8. Wird eine Leistung von KSZ aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von KSZ nur auf bedingungsmäßige Ausführung.
- 4.9. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von KSZ der Auftraggeber selbst oder ein nicht von KSZ ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Gelieferten Leistungen, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 4.10. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verloren gegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Fa. KSZ GmbH, Parkring 2, A-8712 Niklasdorf // Dipl.-Ing. Wolfgang Zankl, Geschäftsführer // Tel.nr.: 0043 3842 81381, Fax: 0043 810 9554 171222, Email: wolfgang.zankl@ksz-gmbh.at // Firmenbuchnr.: 350933 d, LG Leoben, UID Nr.: ATU 65900288 // Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Kontonr.: 00004115697, BLZ: 20815, IBAN: AT 462081500004115697, SWIFT: STSPAT2GXXX



A_0024_Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.11. Die Ersatzpflicht des KSZ ist für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit jenem Betrag, der dem Honorar für die erbrachte Leistung vom Auftraggeber an KSZ zu bezahlen ist, beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.
- 4.12. Sollte KSZ durch höhere Gewalt an der vereinbarten Leistung gehindert werden, sei es im Bezug auf Fristen oder Mängeln oder überhaupt, so kann der Auftraggeber daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

5. § 5 Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von KSZ zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Firmensitz des KSZ geltend zu machen.
- 5.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist KSZ berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten
- 5.3. wenn die Ausführung der Leistung bzw der Beginn über die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- 5.4. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des KSZ weder Vorauszahlung leistet, noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt;
- 5.5. der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- 5.6. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- 5.7. der Auftraggeber seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalter etc) beibringt;
- 5.8. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des KSZ einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und u bezahlen.
- 5.9. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgt, lassen den Anspruch von KSZ auf das gesamte vereinbarte Honorar ungeachtet einer hierdurch nicht erbrachten Fertigstellung der beauftragten Leistungen unberührt. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von KSZ erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. § 6 Honorar

- 6.1. Die im Auftrag bzw Bestellung angeführten Preise werden mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung in Euro angeführt. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälligen Versandkosten.
- 6.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die Zahlungsstelle des KSZ mangels anders lautender Vereinbarung in Euro zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an KSZ aufrechnen. Ansonsten ist der Auftraggeber nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurück zu halten oder aufzurechnen.

Fa. KSZ GmbH, Parkring 2,A-8712 Niklasdorf // Dipl.-Ing. Wolfgang Zankl, Geschäftsführer // Tel.nr.: 0043 3842 81381, Fax: 0043 810 9554 171222, Email: wolfgang.zankl@ksz-gmbh.at // Firmenbuchnr.: 350933 d, LG Leoben, UID Nr.: ATU 65900288 // Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Kontonr.: 00004115697, BLZ: 20815, IBAN: AT 462081500004115697, SWIFT: STSPAT2GXXX



A_0024 Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem KSZ über sie verfügen kann.

6.6. Im Falle des Zahlungsverzuges kann KSZ sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 % zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern KSZ nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist KSZ berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung notwendig sind – insbesondere Mahnsesen und Rechtsanwaltskosten – in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt KSZ vorbehalten.

7. § 7 Geheimhaltung

7.1. KSZ ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

7.2. KSZ ist darüber hinaus zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Für den Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Durchführung des Auftrages ist KSZ berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecke, etwa in Form von Referenzverweisen, zu veröffentlichen, sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt.

7.3. Das KSZ wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Auftraggeber erhaltene Unterlagen, Daten auf Datenträgern oder mündlicher Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln und diese Informationen oder Unterlagen weder weitergeben, noch für andere Zwecke benutzen, als diejenigen, die im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung gestattet sind, noch diese Informationen oder Unterlagen in sonstiger Weise kommerziell nutzen.

8. § 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

8.1. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung durch das KSZ entstehenden Verwertungsrechte gehen mit Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes auf den Auftraggeber über.

8.2. Wird eine Leistung von KSZ aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber dieses bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

8.3. Das KSZ ist berechtigt, der Auftraggeber hingegen verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen den Namen (Firma und Geschäftsbezeichnung) des KSZ anzugeben.

9. § 9 Erfüllungsort/Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz des KSZ.

9.2. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit den KSZ bestehenden Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des KSZ als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

10. § 10 Allgemeines

10.1. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur in soweit ihnen allenfalls zwingendes Recht nicht entgegensteht.

10.2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

10.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das KSZ.

Fa. KSZ GmbH, Parkring 2, A-8712 Niklasdorf // Dipl.-Ing. Wolfgang Zankl, Geschäftsführer // Tel.nr.: 0043 3842 81381, Fax: 0043 810 9554 171222, Email: wolfgang.zankl@ksz-gmbh.at // Firmenbuchnr.: 350933 d, LG Leoben, UID Nr.: ATU 65900288 // Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Kontonr.: 00004115697, BLZ: 20815, IBAN: AT 462081500004115697, SWIFT: STSPAT2GXXX